

## **ANTRAG**

**der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

### **Zusammensetzung des ZDF-Fernsehrates am Gebot der Vielfaltssicherung ausrichten**

Der Landtag möge beschließen:

1. Der Landtag stellt fest, dass mit dem 17. Rundfunkänderungsstaatsvertrag die Vorgaben aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts zu den Gremien des ZDF umgesetzt werden sollen. Dabei soll die Vielfalt unserer Gesellschaft auch in der Zusammensetzung des ZDF-Fernsehrates besser abgebildet werden, als bisher.
2. Der Landtag fordert die Landesregierung auf, sich dafür einzusetzen, dass
  - a) die Zusammensetzung des ZDF-Fernsehrates stärker am Gebot der Vielfaltssicherung ausgerichtet wird,
  - b) die Evangelische Kirche und die Katholische Kirche jeweils nur eine Vertreterin oder einen Vertreter in den ZDF-Fernsehrat entsenden,
  - c) freie Sitze im ZDF-Fernsehrat Vertreterinnen und Vertretern aus dem Bereich der Menschenrechts- und Bürgerrechtsorganisationen zur Verfügung gestellt werden.

**Jürgen Suhr und Fraktion**

## **Begründung**

### **Allgemeines**

Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Zusammensetzung des ZDF-Fernsehrates ist die Zusammensetzung der Aufsichtsgremien der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten gemäß Artikel 5 Absatz 1 Satz 2 GG am Gebot der Vielfaltsicherung auszurichten. Der Gesetzgeber hat dafür zu sorgen, dass bei der Bestellung der Mitglieder dieser Gremien möglichst unterschiedliche Gruppen und dabei neben großen, das öffentliche Leben bestimmenden Verbänden untereinander wechselnd auch kleinere Gruppierungen Berücksichtigung finden und auch nicht kohärent organisierte Perspektiven abgebildet werden. Am 30. Januar 2015 haben die Länder den Entwurf eines Änderungsstaatsvertrages vorgelegt, der diese Vorgaben umsetzen soll.

### **Zu Ziffer 2 Buchstabe b**

Im ZDF-Fernsehrat sollen, so der Entwurf, unterschiedliche gesellschaftliche Gruppen vertreten sein, die die Vielfalt unserer Gesellschaft widerspiegeln. Einige Verbände haben ein selbstständiges Entsenderecht, während andere in den Bundesländern bestimmt werden, wie zum Beispiel eine Vertreterin oder ein Vertreter aus dem Bereich „Bürgerschaftliches Engagement“ über das Land Mecklenburg-Vorpommern. In der Regel entsenden die Gruppen eine Vertreterin oder einen Vertreter, die Kirchen entsenden jedoch zwei Vertreterinnen oder Vertreter. Mehr Vielfalt wäre möglich, wenn die Kirchen auch nur jeweils ein Mitglied entsenden.

### **Zu Ziffer 2 Buchstabe d**

Andere bisher nicht vertretene Gruppen, wie Menschen- und Bürgerrechtsorganisationen, sollen dafür im Sinne größtmöglicher Vielfalt Berücksichtigung finden.